



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XVI. Der Münsterischen Gesandten Deliberation über den Modum die Kayserliche Replicas den Cronen zu communiciren: Hessen-Cassel wird von solcher Consultation excludiret und protestiret dagegen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. und den Herren anheim stellend, ob sie hierunter mit uns concurriren, und des 1645.  
 Octob. Orts ebener gestalt befördern wollen, daß den Herren Königlich Französischen Le- Octob.  
 gatis angeregte Kayserliche Resolution förderlich eingereicht werden möge.

Wir sind aber darneben der Meynung, daß des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände anwesende Rätke, Botschafften und Gesandten, ihre Delibera- tiones immittelst gar nicht einzustellen, sondern ihr Gutachten unverweilet zusammen zu tragen, und den Herren Kayserlichen Commissariis, auf vorgehende Re- und Correlation, so bald immer möglich, zu eröffnen haben, würden mittler Zeit die Herren Königlich Legati beyderseits, wie wohl zu vermuthen, ihre weitere Erklä- rungen ehender einbringen, so könnten dieselben una opera erwogen, nach Befindung beantwortet, und also die Zeit gewonnen werden.

Eurer Gnaden und den Herren wollten wirs unterdienst und freundlich vermel- den, und sie der gnädigen Behütung des allgewaltigen Gottes befehlen, verbleiben ic.  
 Datum Osnabrück den 30. Septembris 1645.

An des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände, zu Münster anwesende Rätke Botschafften und Gesandte.

§. XVI.

Deliberation über den Modum, die Kayserliche Replias den Cronen zu communiciren.

Immittelst sollten die Kayserlichen Re- plicæ den Cronen communiciret wer- den; da man dann über den *Modum Communicationis* delibereite, und waren die Chur- und Fürstliche Gesandten zu Mün- ster, nach gepflogener Re- und Correla- tion, der Meynung, daß solcher Modus den Kayserlichen anheim zu geben sey, jez doch wären solche Replia: vor ein Opus

imperfectum zu halten, biß die Reichs- Stände erst darüber deliberiret hätten: Und weil von dieser Consultation der Hes- sen-Casselsche Gesandte ausgeschlossen war; so protestirte zwar selbiger dagegen schriftlich, es wurde aber, solche Prote- station nicht anzunehmen, per majora resolviret, ausweis folgenden Proto- colli:

Hessen-Cassel wird von der Consultation zu Münster excludiret, und protesti- ret dagegen vergebens.

Fürsten-Raths zu Münster Protocoll, über den *Modum Communica- tionis* der Kayserlichen Replie, an die Cronen, Donnerstags den 22. Septembris 1645.

Directorium Oesterreich: Proponirte, man würde sich erinnern, was den 25. hujus, nach abgelegter Kayserlichen Proposition, zu fernerer Deliberation vor- gestellt worden, und wie und was gestalt die übergebene Kayserliche Replie, auch quibus Conditionibus præviis, solche den Herren Mediatoribus selbst zu com- municiren sey.

Oesterreich: Ließen es geschehen, daß die Communication, jedoch mit die- ser klaren Bedeutung, daß es noch zur Zeit kein völliges resolvirtes Werk, sondern nur interimis-Weise zu ihrem Nachdenken beschehe, damit sie auf Gutbefinden mit den Cronen hieraus conferiren könnten, biß immittelst von den Ständen ein völliger Schluß auf vorhergehende reife Deliberation gemacht werde.

Bayern: Wie Oesterreich, stellet es benebenst dahin, ob was in genere zu erinnern.

Burgund: Non videntur Replia: etiamnum Mediatoribus communi- canda, cum sit opus adhuc imperfectum & quasi embryo, cui deficiat ani- ma, nempe Consensus Staruum, ut tamen constet negotium maturari, Me-

Uu uu 2

diato.

1645.  
Octob.

diatoribus communicationem faciendam, & qualiter ab hacce parte studio se super hac Materia deliberetur, iudicio & arbitrio Mediatorum committi, qualiter Coronis intimari possit.

1645.  
Octob.

**Culmbach:** Ex parte Brandenburg-Culmbach befindet man nicht, in quem finem es eigentlich angesehen und gemeynet, belangend die Herren Mediatore, wäre es entweder zwischen Kayserlicher Majestät und den Cronen allein, oder zwischen Kayserlicher Majestät und den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs zu consideriren: Mo respectu, würde die Communication allein bey den Herren Kayserlichen bestehen; hoc vero, daß es nemlich Fürsten und Ständen zum besten angesehen sey, so giebt man zu bedencken, daß officium Mediatoris in interpositione inter partes dissentientes bestehe. Nun siehe Kayserliche Majestät und die Stände des Reichs ab dißfalls consentientes: Ergo würde es dißfalls solcher Communication noch nicht von nöthen seyn: Sollte es aber allein ad notitiam, und daß sie Materiam den Sachen nachzudencken haben möchten, angesehen seyn, so sehe man abermahls nicht, warum es eben von Fürsten und Ständen geschehen sollte; sondern würde bey der Herren Kayserlichen Belieben stehen, dawider man diß Orts nichts zu reden begehre. Könne aber gleichwol zu erinnern nicht unterlassen, daß es was frühzeitig zu seyn scheine, daß die Herren Abgesandte dieses Fürsten-Raths, einige Beförderung zu dieser Communication thun sollten, ehe sie Gelegenheit haben, ihren gnädigsten Herren Principalen Bericht davon zu thun; Betreffend die fremde Cronen, weils es noch kein rechttes Conclusum, indem Kayserliche Majestät der Stände Bedencken und Einrathen darüber zu vernehmen begehret, und also noch in Consultatione & electione bestehet, so würde es den Cronen desto weniger zu communiciren seyn, weils sie es gleich pro Concluso annehmen, und allerhand, auch sobald widerwärtige als gute Impressiones und Considerationes, daraus schöpfen und colligiren möchten.

Hingegen aber sey gleichwol zu consideriren, daß die Communicatio zu Beförderung der Haupt-Tractaten sehr notwendig und vorzüglich, besonders in den Punkten, darinnen die Herren Legati vielleicht nicht völig instruiert, und sich des wegen sonderbare Resolutionen der Könige und Principalen erst zu erhalten, versehen, exempli gratia, da in Articulo primo der Herzog zu Lothringen, samt Dero Herren Brüdern und Kindern, mit in die Pacification includiret werden; Item, ut de armistitio brevi & æquo conveniatur, und daß die Restitutio auf Zeit und Jahr, da der Königin exercitus auf des Reichs Boden kommen, gerichtet werden sollte; & quæ id genus alia, welches sodann, biß die Resolution einlange, viele Zeit weg nehmen würde. Daher es den Herren Kayserlichen frey zu stellen, ob sie es communiciren, und ob man eodem modo, wie es die Cronen mit Ueberreichung dero Proposition gehalten, procediren, jedoch diese Cautelam adhibiren wolle, daß es noch für kein Conclusum zu achten, sondern zuvor der Chur-Fürsten und Stände Berathschlagung und Meynung darüber zu vernehmen, auch absque præiudicio derselben, bevorab an dero Jure Suffragii liberi, gemeynt seyn sollte.

**Bamberg:** A parte Bamberg erinnert man sich ebenmäßig, was den 25. hujus, nach abgelegter Kayserlichen Proposition, von dem Chur-Mayntzischen Directorio proponiret, und damahin zu weiterer Consultation und Umfrage gestellet worden, ob nemlich den Herren Mediatoribus die Kayserliche Replicæ derentwegen alsobalden zu communiciren, weils sich dieselbe beschweret haben sollten, daß ihnen ehister von dem Gegentheile, als den Reichs-Ständen selbst, was bey den Consultationen vorgehe, Communication geschehe. Nichts desto weniger erinnere man sich dißseits, welchergestalt in abgelegter Kayserlichen Proposition, daß Chur-Fürsten und Stände, mit Hindansetzung aller Privat-Differentien und Irrungen, derselben und gemeinem Wesen zu Nutz und Besten, das Friedens-Werck mit einander treu-eifrig und in guter Einigkeit vertraulich berathschlagten, und hoch-wohlgedachten Herren Kayserlichen Plenipotentiariis dero rathsames und vernünftiges Gutachten

1645.  
Octob.

ten dahin eröffnen sollten, was man vermayne, quoad Materiam & Formam auf der Cronen Propositiones zu antworten, ob und wie weit sich darüber einzulassen, und wie im Rahmen höchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs, sowol zuvörderst gegen die Herren Mediatore, als auch der Cronen Abgesandte selbst zu erklären allergnädigst begehret, dem auch allergehorsamst nachzukommen, allerunterthänigstes Erbiethen gethan worden. Ingleichen habe man in gutem Andencken, was in vorigen Sessionibus ratione silentii geschlossen worden.

1645.  
Octob.

Daß nun aber der Kayserlichen Proposition und jetzt bemeldtem darinnen beschenehen Begehren zuwider, ohne vorhergehende Deliberation, die exhibirte Kayserliche Replicæ den Herren Mediatoribus alsobald übergeben, und nachgehends allererst darüber deliberiret werden sollte, befunde man disseits weder rath-thun-oder practicirlich, sintemahl es dem Kayserlichen Begehren und dem Modo Consultandi & Tractandi ganz zuwider lauffe, da man auch in progressu deliberationum, bey vorgemeldten Replicis, a parte der Stände, etlichen Articulis ein Ab- oder Zusatz zu thun, erinnern und begehren würde, solches bey den Herren Mediatoribus ac præcipue Coronarum Dominis Legatis, allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät auch Fürsten und Ständen, nicht grosse Reputation gebähren würde. Ueber dieses sey zu vernehmen, quo sine solche Communication den Herren Mediatoribus zu thun, sintemahl, da es beschicht ipsorum privatae notitiae ergo, lasse man es dahin gestellet seyn, ob die Kayserliche Herren Plenipotentarii vor sich allein, ihnen dessen aperitur thun wollten; sollte es aber dahin angesehen seyn, daß die Replicæ per Mediatore ad notitiam Coronarum kommen sollten, contrariire es gleichfalls dem Modo Tractandi; Es würde auch hierinnen merklich præjudiciret den Fürsten und Ständen competirendem Juri Suffragii; über dieses werde solche frühzeitige, ordine inverso beschenehe Communication, allerhand Irr- und Verwirrungen, auch nachdenckfame Gedancken nicht allein bey den Cronen, sondern auch bey verschiedenen Ständen vielleicht verurfachen.

Solchenmach halte man disseits davor, daß keines weges die Communication nomine & ex Concluso Statuum, den Herren Mediatoribus, noch weniger den Cronen zu thun, sondern den Kayserlichen Plenipotentariis lediglich anheim zu stellen, ob sie vor sich allein und unvermeldet Fürsten und Stände, den Herren Mediatoribus, damit sie gleichwol wüsten, daß disseits in dem Pacifications-Werck nicht gefeyret werde, dero Communication wiederfahren lassen wollten.

Demnach auch ratione Modi & Methodi Deliberandi über die Kayserliche Replicas, Meldung beschenehen, erinnere man disseits, daß zu Regensburg das Churfürstliche Collegium fast jedesmahl vorhero ratione divisionis & partitionis materialium, dessen Gedancken dem Fürstlichen Collegio eröffnet, als wäre solches ebennmäßig zu erwarten, nach dessen Vernehmung es gleichwol bey hiesigem Collegio stünde, den Vorschlag zu approbiren, oder ein mehr thunlichern zu amplectiren.

Württemberg: De Modo tractandi & deliberandi ad Cæsaream Replicam, sey, nach Vernehmung des Churfürstlichen Collegii hierüber gefassten Gutachtens, zu reden, und dahero dessen zu erwarten; vorgemeldter Replicarum Communication den Kayserlichen Plenipotentariis allerdings anheim zu stellen, ob und welchergestalt solche den Mediatoribus zu thun, jedoch in alle Wege mit der Bedeutung, daß es kein vbliges Conclusum, gestallten die Communication einzig und allein zu dem Ende beschenehe, damit die Herren Mediatore, davon privatam notitiam haben möchten.

Würzburg: }  
Constanz: } wie Bamberg.

Sildesheim: Ratione Communicationis sey in alle Wege Intentio & finis zu consideriren, welche dahin principaliter gerichtet, damit die Herren Mediatore zu ihrer Nachricht der Kayserlichen Replicæ contenta wüsten, sich dersel-

1645.  
Octob.

ben in discursu gegen der Cronen Legatos bedienen, dieselbe um so ehender disponiren, und ad effectum Pacis præpariren möchten, zumahl die Französischen, dem erlangten Bericht nach, nicht glauben wollen, daß man Kayserlicher Seiten mit der Replie gefast sey, aus welchen die in vorhergehenden Votis movirte Bedencken hinweg fielen; die Kayserliche hätten sine præscitu Statuum die Communication nicht thun wollen.

1645.  
Octob.

Paderborn:	} Wie Hildesheim.
Regensburg:	
Osnabrück:	
Minden:	
Verden:	

Fulda: Wie Bamberg.

*Conclusum*: Den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris lediglich anheim zu stellen, ob sie unvermehdet Chur-Fürsten und Stände, den Herren Mediatoribus, die den 25. hujus, ad desuper consultandum exhibirte Kayserliche Replicas auf beyder Cronen Propositiones, communiciren wollten, mit der gleichwohl angehefteten Bedeutung, daß es noch opus imperfectum, sintemahl Chur-Fürsten und Stände allerevst zufförderst deliberiren, und dero Reichs-Gutachten den Kayserlichen Plenipotentiaris, nechstens erdffnen würden, gestallten sie dann hierunter in völliger Deliberation begriffen wären.

Nächst diesem sind die Deputati vom Churfürstlichen Collegio erfordert worden, zu welchem Oesterreich, Bayern, Bamberg und Brandenburg-Culmbach sich verfüget, denen der Maynzische, D. Krebs, anfügete: demnach verwichenen Montags nach erfolgter Kayserlichen Proposition, von dem Maynzischen Directorio zur weitem Consultation und Umfrage gestellet worden, ob den Herren Mediatoribus die Replicæ derentwegen alsobald zu communiciren, weils sich dieselbe beschwehret haben sollten, daß ihnen ehender vom Gegentheil als den Reichs-Ständen selbst, von ihren Consultationibus Communication beschehe; Als hätten die Churfürstliche geschlossen, daß die Communication den Herren Mediatoribus, und durch diese den Französischen Herren Plenipotentiaris, zu Osnabrück aber, durch den Dechanten zu St. Johann, alda den Schwedischen Plenipotentiaris zu thun. Jedoch mit dem angehängten Vorwort, sintemahl des Reichs Herkommen erfordere, daß sine scitu Electorum & Statuum, keine endliche Resolution ertheilet werden könne, daher es pro nuda informatione & tanquam opus imperfectum ihnen zugestellet würde.

Nachdem nun darauf die Fürstliche Deputirte correferiret, hat sich befunden, daß beyde Collegia different, indem die Fürstliche geschlossen, daß durch die Kayserliche Herren Plenipotentiaris allein den Herren Mediatoribus & pro ipsorum privata notitia, ohne Bedeutung weiterer Zustellung an der Cronen Gesandte, solche Communication zu thun, sondern nur, daß sie in discursu sich dessen bedienen könnten.

Über dieses zeigte das Maynzische Directorium an, welchergestalt gestern Abends die Hessen-Casselsche Gesandten einen Aufwärter zum Maynzischen Directorio geschickt, welcher erslich mündlich angezeigt, daß vorgehenden Gesandten sehr schmerzlich vorgekommen, daß sie bey Ablegung der Proposition, und denen bis dahero vorgewesenen Consultationibus præteriret, und zu denselben nicht angesaget worden, benebens auch eine schriftliche Protestation übergeben wollen; Deren Annehmung aber die Chur-Maynzische, in Erinnerungen, daß zu Regensburg dem Reichs-Directorio aufgetragen worden, ohne anderer Fürsten und Stände Wissen, keine Schreiben anzunehmen, recusiret: Als ließe man die Fürstliche Gesandten erschuchen, ob sie ihre Gedanken stante pede hierüber erdffnen wollen; Die Churfürstliche wären mit dem Votiren nicht allerdings fertig, und bestünden die Vota noch an  
Brans

1645. Brandenburg und Maynz; Die bereits abgelegte gingen gleichwohl dahin, daß 1645.  
 die Protestation tanquam supervacanea nicht anzunehmen. Octob.

Sonsten wäre auch in gedachtem Churfürsten-Rath, ratione methodi deliberandi auf die Kayserliche Replicas, berathschlaget, und darvor gehalten worden, weils in gedachten Replicis verschiedene der fremden Cronen Postulata dergestalt resolviert, daß man zuversichtlich daran wenig anstehen würde, als möchten die Replicæ auf einmahl in Consultation zu bringen seyn, und dennoch hernacher von Punkten zu Punkten votiret werden.

#### Zwente Umfrag im Fürsten-Rath.

**Oesterreich:** Die Hessen-Casselsche Protestation nicht anzunehmen; ratione methodi, vergleiche man sich mit dem Churfürstlichen Collegio.

**Bayern:** Wie Oesterreich.

**Burgund:** Protestationem Hasso-Cassaliensum non acceptandam, de cætero ratione methodi & consultandi, Electoralis Collegii placitum approbat.

**Culmbach:** Was von dem hochlöblichen Directorio in Umfrag wegen der Hessen-Casselschen Protestation, so von dem Chur-Maynzischen Directorio nicht hat wollen angenommen werden, gestellet worden, hoffe man ex parte Brandenburg-Culmbach, man werde sich guter massen erinnern, aus was sonderbaren Motiven & rationibus in vorigen Votis gerathen und gebeten worden, daß Hessen-Cassel in was bessere Consideration zu nehmen, und nicht also simpliciter abzuweisen sey, weils aber demahls die Majora in contrarium gegangen, müsse man es zwar an seinen Ort gestellet seyn lassen, halte aber nochmahls dafür, weils auch sonst inßgemein suppliciren, appelliren, protestiren, excipiren, und was dergleichen unverfängliche Processus mehr, ex genere licitorum, und Niemand verbotzen seyn, so hätte man nicht Ursache, solche gänglich zu verschlagen, dann da man mit ihnen zu handeln gemeynet, so sey ja Juris Gentium & Naturalis æquitatis, daß sie auch gehdret werden müssen. So viel den Methodum Tractandi betreffe, weils die Herren Plenipotentiarii ihnen belieben lassen, Kayserlicher Majestät Resolution von Articuli zu Articuli, von Punkten zu Punkten zu richten, auch bey solchem Modo die Cronen desto weniger Ursache zu scrupuliren haben werden, indem sie auf jeden Articuli Antwort überkommen, als lasse man es auch diß Orts darbey verbleiben, und halte dafür, daß von beyden Königlich Propositionen und Kayserlicher Antwort zugleich deliberiret, doch breviori Methodo die concordantes conferiret und zusammen gezogen, darvon zu Gewinnung der Zeit, pari passu & uno Voto consultiret und concludiret werden solle.

**Bamberg:** So viel den Methodum Consultandi betrifft, conformiret er sich mit des Churfürstlichen Collegii Concluso und vorhergehenden Votis. Bey der Hessen-Casselschen Protestations-Acceptation aber, befinde er kein Bedencken, warum selbige nicht anzunehmen, dann nebenst dem protestiren, sey appelliren ic. zugelassen: So erinnere man sich zugleich auch, daß bey dem Franckfurthischen Deputations-Tag, der allhiefiger Franckfurter Plenipotentiariorum verschlossene Schreiben nicht allein angenommen, sondern auch in Deliberation gezogen worden.

**Württemberg:** Den Methodum Deliberandi betreffend, wären in der Kayserlichen Proposition die Materiæ in tres Classes dividiret worden, ein jeder Punkt habe seinen sonderbaren nervum: und weils aus denselben Leges Imperiales verfasst, und ad posteritatem gewidmet und gebracht werden sollten, wäre sich hierin nicht zu übereilen, hielte auch darvor, daß über diejenigen Articuli, so in der Schwedischen und Franckfurthischen Propositionibus in effectu übereinstimmig, zugleich zu consultiren: Hessen-Cassel betreffend, würden dieselbe nicht gestehen, daß sie hofes Imperii seyn, im übrigen wie Culmbach.

Würz:

1645.  
Octob.Würzburg: } Wie Bamberg.  
Constanz: }1645.  
Octob.

Hildesheim: Protestiren siehe einem jeden frey, sonsten sey der Hessen-Casselschen Admission Ihrer Kayserlichen Majestät ganz zu wider, zumahlen es auch contrariire den Præliminar-Handlungen, in welchen die Cronen samt den Hessen und andern Concedirten auf eine Partie, und auf die andere Cæsar cum Statibus gestellet: Per admissionem Hassorum würden ihre bißdaherige actiones justificiret, und hingegen Kayserliche Majestät condemniret, und gleichwie bekant, welchergestalt eine geraume Zeit von den Mediatoribus und den Cronen disputiret worden, da die Cronen de Justitia ipsorum armorum in ihren Ingressum Propositionum viel hätten einrücken wollen, welches sie aber nachgehends unterlassen, also wäre es im Reich unerhört, daß derjenige Stand, welcher wider den Römischen Kayser und andere Stände, die blutige Waffen würcklich führe, in des Reichs Rath zu lassen; man wisse doch ex historiis, was tempore CAROLI V. in dergleichen Fällen, und mit demselbigen Haus vorgegangen; und obwol sie vorschügten, sie wären des Reichs Feinde nicht, so demonstrirten doch deo facta das contrarium, indem sie ihre Mit-Status, non lacessiti mit Feuer und Schwert verfolge. Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln desiderirten mehrers nicht, als Einig- und Friedfertigkeit, wie feindselig aber dieselbe von den Hessischen tractiret, wäre notorium. Mit den Spanischen seyn die Hessen neutral, dennoch aber wollen sie vorgeben, sie führten den Krieg nicht wider die Römische Kayserliche Majestät, sondern wider das Haus Oesterreich. In den zu Maynz Anno 1639. abgehandelten und von Ihrer Kayserlichen Majestät ratificirten Tractaten, wäre ihnen alles, was sie begehrt, und von ihnen selbst vorgeschrieben worden, bewilliget, auch darin von den Hessen-Casselschen Gesandten nicht in Abrede geseket worden, daß sie die Stände und das Reich beleidiget; Majestas Imperii bestünde nicht in einem Haus, sondern vielmehrs darin, daß zwischen gehorsamen und ungehorsamen ein Unterschied gemacht werde; den Hessischen wären Pass-ports ertheilet ad tractandum cum Cæsare, nicht ad consultandum cum ipso.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Regensburg: } Die Protestation von den Hessen nicht anzunehmen, und die Deliberationes ad Cæsareas Replicas von Articulis zu Articulis vorzunehmen.  
Osnabrück: }  
Minden: }  
Verden: }

Conclusum: 1) Die Hessen-Casselsche Protestation nicht anzunehmen.

2) Weilm in den Kayserlichen Replicas verschiedene der fremden Cronen Postulata resolviret, möchten zwar die Replicæ auf einmahl in Consultation zu bringen, jedoch nachgehends von einem Articulo zum andern zu schreiten, und diejenigen, so in beyden Propositionibus übereinstimmig, zu conjungiren seyn.

## §. XVII.

Die Churfürstliche Gesandten beharren auf dem Titel: Excellenz.]

Ehe wir in der Admissions-Sache weiter gehen, ist zu erinnern, wie sowol wegen der Titulaturen, als wegen der Præcedenz, sich Hindernisse geäußert haben. Dann während der Zeit, als die Materia de Modo Tractandi, in der Erörterung stunde, wurde auch Streit, über den Titel und Prædicat der Excellenz, immer mehr, und nicht ohne Heftigkeit getrieben. Die Churfürstliche Gesandten hatten bey der Conferenz

zu Längerich, unter andern verglichen, daß sie von dem Titel: Excellenz, nicht abweichen wollten, worauf die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück, den Braunschweig-Lüneburgischen, Mecklenburgischen, Würtembergischen und Hessen-Darmstädtischen Gesandten, den 5. Jul. zu sich gefordert, und ihnen proponiret, es wären Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst gewilligt, daß den Churfürstlichen Gesandten der Titel Excellenz gegeben